

### **Hinweis:**

**Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangenen Änderungsverordnungen können den unten genannten Amtsblättern (ABI) entnommen werden.**

## Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Feringasee

Vom 26.03.2010 (ABI Nr. 8 vom 23.04.2010) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 20.07.2012 (ABI Nr. 15 vom 09.08.2012) und 31.10.2018 (ABI Nr. 37 vom 21.11.2018)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 3 und 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48) geändert worden ist, in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Bayerische Schifffahrtsverordnung – BaySchiffV) vom 9. August 1977 (GVBl S. 469, ber. S. 488, BayRS 95-5-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. April 2018 (GVBl S. 225) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt München folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Verordnungszweck**

Zweck dieser Verordnung ist es, die verschiedenen konkurrierenden Nutzungen des Feringasees durch die Erholungssuchenden zu ordnen und zu lenken und die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche des Feringasees in der Gemeinde Unterföhring.

### **§ 3**

#### **Wassersportgebiet, Badebereich, An- und Abfahrtszone**

(1) <sup>1</sup>Am Feringasee wird ein Wassersportgebiet eingerichtet. <sup>2</sup>Die Grenze des Wassersportgebietes beginnt am östlichen Seeufer in einem Abstand von 78 m nördlich zum Gittermasten 1336 der 110 kV Freileitung der Deutschen Bahn AG am Ufer des Sees (Punkt A), verläuft nach Nordwesten (280 °) bis zum Schnittpunkt mit einer in 110 m Abstand parallel zur Freileitung laufenden Linie (Punkt B), folgt dieser Linie 250 m nach Südwesten und knickt dann nach Nordwesten (300 °) ab (Punkt C) bis zu einem 30 m senkrecht zum westlichen Seeufer gelegenen Punkt (Punkt D). <sup>3</sup>Von dort aus folgt sie dem Ufer in einem Abstand von 30 m nach Norden bis zum nördlichsten Punkt des Sees (Punkt E), führt senkrecht zum nördlichen Ufer (Punkt F) und verläuft entlang der Uferlinie zum Ausgangspunkt (Punkt A). <sup>4</sup>Das Wassersportgebiet ist in dem im Anhang veröffentlichten Plan Maßstab 1 : 5 000, ausgefertigt am 26.03.2010, eingezeichnet. <sup>5</sup>Der Plan ist Bestandteil die-

ser Verordnung. <sup>6</sup>Soweit die wörtliche Beschreibung des Wassersportgebietes von der planlichen Darstellung abweichen sollte, ist die planliche Darstellung maßgebend. <sup>7</sup>Die über den See verlaufende Grenze des Wassersportgebietes ist durch eine gelbe Bojenkette gekennzeichnet. <sup>8</sup>Soweit erforderlich sind im Übrigen die Grenzen des Wassersportgebietes in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht (Bojen, am Ufer stehende Tafeln).

(2) <sup>1</sup>Der südliche Teil des Sees, der durch die Bojenkette (vgl. Abs. 1) vom Wassersportgebiet abgegrenzt ist, ist Badebereich. <sup>2</sup>Die Grenze dieses Bereichs läuft von dem in Abs. 1 bezeichneten Punkt (Punkt D) 30 m vor dem Westufer (Ende der Bojenkette) weiter senkrecht zum westlichen Ufer des Sees (Punkt G) und von dort, entlang des südlichen Ufers, zurück zum Ausgangspunkt gemäß Abs. 1 (Punkt A). <sup>3</sup>Die Grenzen sind ebenfalls in dem im Anhang veröffentlichten Plan eingetragen. <sup>4</sup>Die Sätze 5, 6 und 8 des Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Der 30 m breite Seestreifen an der Westseite des Sees (vgl. Abs. 1) und außerhalb der Badesaison (Badesaison ist der Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September eines Jahres) auch ein 30 m breiter Seestreifen im südlichen Teil des Sees ist An- und Abfahrtszone.

## **§ 4**

### **Regelung bzw. Beschränkung des Gemeingebrauchs**

(1) Das Wassersportgebiet darf nur mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft befahren werden.

(2) <sup>1</sup>Der Badebereich darf während der Badesaison nur mit kleinen aufblasbaren Gummi- und Kunststoffbooten bis zu 20 kg Eigengewicht befahren werden. <sup>2</sup>Außerhalb der Badesaison darf dieser Teil des Sees, mit Ausnahme der An- und Abfahrtszone, auch mit den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen befahren werden.

(3) Die An- und Abfahrtszone darf mit den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen nur zur An- und Abfahrt auf dem kürzesten Wege mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h befahren werden.

(4) Es ist verboten,

1. innerhalb des Wassersportgebietes zu baden,
2. während der Badesaison Modellboote mit Elektroantrieb außerhalb des Wassersportgebietes zu betreiben,
3. sich mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen,
4. Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
5. Tiere aller Art, insbesondere Hunde den See betreten oder schwimmen zu lassen oder zu reinigen,
6. eiszusegeln oder eizusurfen.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

(1) Von den Bestimmungen in § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt München Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug dieser Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegensteht.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5 000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. innerhalb des in § 3 Abs. 1 festgelegten Wassersportgebietes badet (§ 4 Abs. 4 Nr. 1),
2. das in § 3 Abs. 1 festgelegte Wassersportgebiet mit anderen als den in § 4 Abs. 1 genannten Fahrzeugen befährt,
3. den See außerhalb des in § 3 Abs. 1 festgelegten Wassersportgebietes entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 benutzt oder befährt,
4. während der Badesaison Modellboote mit Elektroantrieb außerhalb des in § 3 Abs. 1 festgelegten Wassersportgebietes betreibt (§ 4 Abs. 4 Nr. 2),
5. sich mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln wäscht (§ 4 Abs. 4 Nr. 3),
6. Gegenstände wäscht (§ 4 Abs. 4 Nr. 4),
7. Tiere den See betreten oder schwimmen lässt oder reinigt (§ 4 Abs. 4 Nr. 5),
8. eissegelt oder eissurft (§ 4 Abs. 4 Nr. 6),
9. eine nach § 5 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes München über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Feringasee im Gebiet der Gemeinde Unterföhring vom 22.12.1980 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 37 vom 23.12.1980), zuletzt geändert durch § 37 der Verordnung vom 21.11.2001 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 29 vom 04.12.2001), außer Kraft.